

Durch die Notwendigkeit der Seelsorge und die Erfordernisse der Zeit werden heute in wachsendem Maße Laien, Männer und Frauen, mit bestimmten verantwortlichen Funktionen in der Kirche betraut: Sie können aufgrund besonderer kirchlicher Beauftragung oder dank ihrer Anstellung für einen bestimmten Dienst wesentliche Funktionen wahrnehmen, die früher nur von Ordinierten ausgeübt werden konnten. Sie leiten den Wortgottesdienst, verkünden das Wort Gottes in Homilie und Predigt, erteilen Religionsunterricht in allen Stufen, arbeiten erfolgreich in der wissenschaftlichen Theologie, machen pastorale Hausbesuche, führen Seelsorgs- und Beratungsgespräche, führen zur Buße, trösten die Sterbenden und richten die Kranken auf. Sie leiten Jugendgruppen und pastorale Arbeitskreise, stehen Einrichtungen der Kirche im karitativen Bereich vor, ja leiten selbst verwaiste Gemeinden und bestimmte Teilgemeinden.¹

Wenn andererseits sich die priesterliche Gemeinschaft des Gottesvolkes vor allem in den Sakramenten verwirklicht und insbesondere die Teilnahme am eucharistischen Opfer «Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens» ist², dann

fehlt dem Dienst der Laien ein wesentliches, geistlich-sakramentales Element. Obwohl die «Laien» im Dienst der Kirche (Teil)Gemeinden verantwortlich leiten, können sie dennoch nicht «das Sakrament der Einheit» spenden, «das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade gefüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird».³ Sie können (bzw. dürfen) es nicht, weil sie entweder aufgrund ihrer Ehe (oder des mangelnden Vorsatzes zu ständiger Ehelosigkeit) oder aufgrund ihres (weiblichen) Geschlechtes die – notwendige – Ordination zu empfangen nicht imstande sind. Deshalb vermögen sie die Sakramente der Eucharistie, der Buße und der hl. Ölung nicht zu spenden; andererseits aber obliegen ihnen alle jene oben geschilderten Dienste der rational-geistlichen Auferbauung der Gemeinde durch das Wort, jene Aufgaben nämlich, für die (früher) die Jurisdiktionsvollmacht zusätzlich zur Weihevollmacht notwendig war und die auch heute nur in besonderem kirchlichen Auftrag ausgeübt werden können. Insofern handeln sie wahrhaft im Namen der Kirche. Umgekehrt aber scheint sich die Entwicklung anzubahnen, daß die Ordinierten immer mehr aus den eigentlich gemeindeleitenden Funktionen, aus jenen, die durch das Wort aufbauen, verdrängt werden, da sie wegen ihrer schwindenden Zahl sich immer stärker nur noch auf die Spendung bestimmter Sakramente beschränken müssen. Auf diese Weise wird die traditionelle Einheit der sogenannten «Weihegewalt» mit der sogenannten «Hirtengewalt» immer mehr und deutlicher gelöst. Das aber bedeutet, daß das genuine Verflochtensein zwischen der sakramentalen Vollmacht und dem Auftrag zur geistlich-verkündigenden Auferbauung und Leitung der Gemeinde zunehmend aufgelöst wird. War ursprünglich die Ordination die notwendige Voraussetzung für alles geistliche Handeln und kam die rechtliche Beauftragung für den konkreten Fall erst danach hinzu, so ist es heute weithin umgekehrt: Viele Männer und Frauen handeln im Namen der Kirche allein aufgrund ihrer rechtlichen Beauftragung.⁴ Wir stehen somit vor dem theologisch bedrohlichen Phänomen, daß die alte und wesentliche Einheit von Wort und Sakrament zerbricht, weil die kirchliche Leitung sich nicht rechtzeitig zu entschließen vermag, mit alten Tabus zu brechen, die mit geschlechtlichen Bestimmtheiten in bezug auf den kirchlichen Dienst zu tun haben, seien es nun die Ehe des Mannes oder das Geschlecht der Frau. Somit erweist sich die Frage nach der Stellung der Frau in der Kirche und nach ihrer Zulassung auch zur Ordination nicht nur als eine kirchenpolitisch wichtige, sondern auch als eine eminent theologisch bedeutsame, ja entscheidende Frage.

Aufgrund des (Schein)Argumentes – weil Jesus Christus männlichen Geschlechtes gewesen sei, könne er auch liturgisch nur von einem Mann repräsentiert werden einerseits und der mystifizierenden Betonung der «Angemessenheit des Zölibats» andererseits⁵ –, lockert die kirchliche Autorität in der gegenwärtigen Stunde die bisher enge Verbindung zwischen dem geistlichen Wort und dem gnadenspendenden Sakrament, zwischen der sakramentalen Ordination und der rechtlichen Beauftragung mit einem Amt oder für einen bestimmten Dienst. Wenn man von der traditionellen kirchlichen «Vollmachtlehre» ausgeht, erweist sich die Frage nach der Stellung der Frau, nach ihrem «Stellenwert» im kirchlichen Strukturgefüge und ihrer Ordinationsfähigkeit als eine theologisch-kanonistische Schlüsselfrage: Fielen ursprünglich Ordination und Bestellung für ein Amt in eines und sind bis heute Ordination und amtliche Beauftragung wesentlich aufeinander bezogen, so erzwingen gegenwärtig die Umstände ebenso wie das neue gereifere Verständnis von der Funktion der Frau (wie des verheirateten Mannes) eine Beteiligung von Frauen (und von verheirateten Männern) am kirchlichen Auftrag. Diese Entwicklung dürfte sowohl theologisch-erkenntnis-

mäßig als auch tatsächlich und gesellschaftlich irreversibel sein, soll kirchliche Seelsorge und die Präsenz der Kirche in der Welt überhaupt noch möglich und die Darstellung der Kirche glaubwürdig sein. Wenn nun wichtige und nicht mehr wegzudenkende Fähigkeiten generell von der Ordination getrennt werden, weil die sie ausübenden Menschen als nicht «ordinationsfähig» gelten, dann degenerieren die Ordinierten schließlich zu «Magiern», die nur noch bestimmte Sakramente zu spenden haben, die aber nicht mehr zu leiten, zu führen, anzuregen und geistig wirksam zu werden vermögen, weil sie – Sakramente spendend – von Ort zu Ort eilen müssen.

Es geht also bei der Frage um die Ordination der Frau (und der verheirateten Männer) gar nicht mehr nur um «Gleichberechtigung» und «Emanzipation», sondern um die Identität des kirchlichen Amtes, um die wesenhaft katholische Einheit von Wort und Sakrament, von Rationalität und Gnade und damit um eine Wesensfrage der Kirche! Hier hilft keine Beschwörung geschlechtsspezifischer Rollen und kein Pochen auf eine Geschlechtsgenossenschaft zum Herrn der Kirche, hier vermag nur gläubige Sachlichkeit zu helfen, die darum weiß, daß die sachlich richtige und die menschlich gerechte Entscheidung auch die theologisch verantwortliche und zukunftssträchtige ist.

Die Kirche als Ganzes lebt in der Geschichte, und nur in ihrer Geschichtlichkeit trägt sie Gottes Leben, «seine Wahrheit und Treue, und darum muß sie weniger als alle anderen geschichtlichen Wirklichkeiten Angst vor dieser Geschichtlichkeit haben».⁶ Deshalb muß und darf sie in der heutigen Stunde fragen, ob es wirklich dem umfassenden Willen ihres Herrn entspricht, daß für alle Zeiten die Hälfte ihrer Glieder aufgrund ihres Geschlechtes vom vollen Dienst der Verkündigung ausgeschlossen bleibt, und daß fähige und bereitwillige Männer einzig aufgrund ihres Ehestandes die Ordination nicht empfangen oder nicht ausüben dürfen. Die Tradition von fast zweitausend Jahren braucht dann kein unüberwindbares Hindernis zu sein, wenn man die Abhängigkeit auch religiöser Formen von gesellschaftlichen Vorgegebenheiten ohne falsche Scham als Faktum nüchtern hinnimmt!

Auftrag und Sendung der Kirche sind unteilbar und nicht auf ein Geschlecht oder einen Stand beschränkbar. Was soll mehr Gewicht haben, die lateinisch-stoische Tradition oder der Glaube an den Geist, der wirkt, wie, wo und durch wen er will? Die Leitung der Kirche muß sich heute fragen lassen, woher sie angesichts der gegenwärtigen Lage der Menschheit den Mut nimmt, weiterhin dem Wirken des verheißenen Geistes Grenzen zu setzen und ihm vorzuschreiben, das Charisma des geistlichen Amtes, der zeugenhaften Verkündigung, der gläubigen Auferbauung und des liebenden Dienstes nur einem Geschlecht und nur einem Stand geben zu dürfen? Der Ausschluß der Frauen und der verheirateten Männer vom geistlichen Amt verletzt somit nicht nur die geistlichen «Rechte» dieser Getauften, sondern widerstreitet der Freiheit des göttlichen Geistes! An der gegenwärtig sich vollziehenden Ablösung der kirchlichen Beauftragung als Rechtsakt von der sakramentalen Ordination, die ebenfalls einer zweitausendjährigen Tradition widerstreitet, mag dies deutlich werden!

Johannes Neumann, Tübingen

³ Beispielsweise sieht der Beschluß der Wiener Diözesansynode über die Pfarrstruktur vom 1. 8. 1972 (abgedruckt in: ÖAFKR 23, 1972, 334–336) vor, daß die Leitung einer Teilgemeinde «dem Gemeindeleiter (Priester) oder dem Gemeindeassistenten (Diakon oder Laie)» obliegt (2.2.2.). «Diese werden auf Vorschlag des Pfarrgemeinderates vom Bischof bestellt» (2.2.3.) (S. 335).

Die Synode 72 des Bistums St. Gallen bejaht die Verkündigung durch Laien: I. Glaube und Verkündigung heute, verabschiedeter Text, hrsg. im Februar 1976, Ziff. 5.3.2.; 12.1. Abs. 2. – Da «nun aber die Anzahl der Priester weiterhin abnimmt, ... ersucht die Synode ... die Schweizerische Bischofskonferenz, das Nötige zu unternehmen: ... daß geschulte und beauftragte Laien den Wort- und ‚Kommunion‘-Gottesdiensten vorstehen können» (II. Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde, 11.2.3.).

² Dogmatische Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche «*Lumen Gentium*» n. 11.

³ Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils «*Sacrosanctum Concilium*» n. 47.

⁴ Die Richtung, in der diesbezüglich weitergedacht werden müßte, hat bereits vor mehr als eineinhalb Jahrzehnten *K. Rabner* (Über das Laienapostolat, in: *Schriften zur Theologie* II, 1961, 339–373) angedeutet. Er meint: «Dort hört der Laie auf, wo in irgend einem Umfang eine ganze

oder teilweise Anteilnahme an der *Potestas iurisdictionis* oder *Potestas ordinis* oder an beidem beginnt.» (342)

⁵ Enzyklika «*Sacerdotalis caelibatus*» vom 24. 6. 1967 (AAS 59, 1967, 657–697). Dort heißt es u. a., daß die Kirche den priesterlichen Zölibat «wie einen strahlenden Edelstein in ihrer Krone hütet» (n. 1). «Die gottgeweihte Jungfräulichkeit der Priester macht in der Tat die jungfräuliche Liebe Christi zu seiner Kirche und zugleich die übernatürliche Fruchtbarkeit dieses Ehebundes sichtbar ...» (n. 26). Darum könne die abendländische Kirche «nicht wanken in der Treue zu ihrer alten Überlieferung; und es ist undenkbar, daß sie durch so viele Jahrhunderte» einem falschen Weg gefolgt wäre (n. 41). – Zum letzteren wäre zu bemerken, daß eine künftige Änderung keineswegs implizieren müßte, daß die Regelung in der Vergangenheit in sich falsch gewesen sein müßte. Daß der Hl. Vater dies jedoch präsumiert, dürfte für sich sprechen!

⁶ *K. Rabner*, Kirche im Wandel, in: *Schriften zur Theologie* VI, *Neuere Schriften*, 1965, 455–498; hier: 476.